

Mitteilung des Senats vom 15. November 2016

Ist die Handlungsfähigkeit des Jugendamts noch gewährleistet?

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 19/364 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Wie der Senat im Rahmen der vorausgegangenen Berichterstattung in Drucksache 18/1509 vom 29. Juli 2014 dargelegt hat, unterliegt die Personalbemessung und Personalentwicklung der Jugendämter einem fortlaufenden Auswertungsprozess der örtlichen Jugendhilfeträger unter Zugrundelegung aktueller Aufgaben- und Strukturentwicklungen. Dementsprechend hat die Mehrbelastung der Jugendämter durch Fallzahlzuwächse und neue qualitative Anforderungen seit 2007 sowohl in den Allgemeinen Sozialdiensten (ASD) als auch in neu aufgebauten zentralen Fachdiensten, wie dem Kinder- und Jugendnotdienst der Stadtgemeinde Bremen, und in anderen einschlägigen Arbeitsbereichen (wie z. B. den Amtsvormundschaften oder der stadtbremischen Jugendgerichtshilfe) zu deutlichen Personalerhöhungen geführt. Da die Mehrbelastungen insbesondere auch den Arbeitsbereich unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) betreffen, sind auch für dieses erheblich gewachsene Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe fortlaufend Personalverstärkungen beschlossen worden. Allerdings hat eine hohe Personalfuktuation (Verrentung, Mutterschutz bei verstärkt eingestellten jungen Mitarbeiterinnen, Weiterbildungen etc.) dazu geführt, dass es trotz der fortlaufenden Anhebung der Personalzielzahlen und Neueinstellungen immer wieder zu einer Personalunterdeckung gekommen ist. Zusätzlich bereitet es derzeit aufgrund des bundesweit bestehenden Fachkräftemangels im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch im Jugendamt Probleme, Stellen zeitnah mit qualifizierten Fachkräften zu besetzen. Hinzu kommt, dass der im Bundesvergleich weit überproportional starke Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Bremen den Fachkräftebedarf gerade in der Kinder- und Jugendhilfe sehr stark erhöht hat.

In vorausgegangenen Berichterstattungen zum Bremischen Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention (zuletzt in Drs. 19/96 vom 6. Oktober 2015) wurde seitens des zuständigen Fachressorts dargelegt, dass nach verwaltungsinternen und fachpolitischen Rahmenvorgaben zu Fachstandards sowie im Rahmen notwendiger interner Priorisierungen der Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt Meldungen Dritter über vermutete oder vorliegende Kindeswohlgefährdungen oder Fälle eigener Aufdeckungen von Kindeswohlrisiken regelmäßig vorrangig zu bearbeiten sind und bearbeitet werden. Dies schließt die nähere Prüfung der Sachlage, die Gefährdungseinschätzung sowie gegebenenfalls die unmittelbare Durchführung von Hausbesuchen, von Maßnahmen der Krisenintervention bis hin zur Inobhutnahme sowie die gegebenenfalls notwendige Einschaltung des Familiengerichts ein. Besteht nach vorgegebener kollegialer Gefährdungseinschätzung keine unmittelbare Gefahr, erfolgt je nach Sachlage im Einzelfall eine weitergehende ambulante Beratung, Begleitung oder Weiterleitung der jungen Menschen und deren Familien bzw. die Einleitung einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (Sozialgesetzbuch). Mit der Durchführung von Hilfen werden – je nach Sachlage und Erfordernis – freie Träger der Wohlfahrtspflege, andere Fachdienste und Einrichtungen der Jugendämter (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Häuser der Familie) oder sonstige Kooperationspartner

des Jugendamts (z. B. Familienhebammen der öffentlichen Gesundheitsdienste der Kommunen, die Suchtberatung, die Drogenhilfe etc.) beauftragt.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Fragen im Einzelnen wie folgt:

1. Wie haben sich die Fallzahlen (Inobhutnahmen, Beratungen, Familiengerichtsverfahren, Jugendhilfemaßnahmen) im Casemanagement des Jugendamts Bremen im vergangenen Jahr entwickelt?

Die Fallzahlenentwicklung in den ambulanten und stationären Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Vergleich der vergangenen Jahre ist nachfolgend dargestellt. Sie zeigt, dass nach einem starken Anstieg der Hilfen mittlerweile eine leicht rückläufige Entwicklung gegeben ist. Dabei ist anzumerken, dass bis einschließlich 2014 die Betreuung von umA mit eingeschlossen ist und seit Januar 2015 gesondert erfolgt.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die aus dem System OKJUG generierten Verlaufsdaten der Jahre 2006 bis 2015 zu den stationären und ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie zur Inobhutnahme. Hierüber nicht erfasst sind die sogenannten Beratungsfälle im Casemanagement sowie die zu bearbeitenden Fälle der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sowie Fallzuständigkeiten im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren und Familienrechtssachen. Gesondert bearbeitet durch den neu gebildeten Fachdienst Flüchtlinge werden seit Anfang 2015 zudem die Hilfen und Maßnahmen für umA.

Vor diesem Hintergrund bilden die aufgeführten Leistungsdaten nur einen Teil der Arbeit des Casemanagements im ASD ab:

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen in den stationären und ambulanten Hilfen¹⁾ seit 2006

Entwicklung stationäre Hilfen										
	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
Summe Hilfen außerhalb der Familie	1.052	1.126	1.235	1.366	1.779	1.901	1.831	1.858	1.897	1.777
davon Heim	572	635	725	823	961	1069	1004	1004	1015	961
davon in HB rechn.							318	332	339	295
davon Vollzeitpflege	480	491	510	543	551	577	576	580	582	573
davon Betreutes Jugendwohnen					267	255	251	274	300	243
Inobhutnahme Belegtage	29.225	38.943	44.458	45.695	41.856	33.842	40.761	41.787	40.774	38.459
davon in Einrichtungen	13.605	20.520	22.719	24.815	21.963	17.858	23.663	23.669	21.177	20.920
davon Ü-Pflege	15.620	18.423	21.739	20.880	19.893	15.984	17.098	18.118	19.597	17.539
Anmerkung stationäre Hilfen: Bis zum Jahr 2011 wurden die Daten manuell ermittelt. Ab 2012 erfolgte die Datengenerierung aus OKJUG. Für das Jahr 2011 wurden neben den offiziell berichteten manuellen Daten die OKJUG-Zahlen bereits parallel erhoben. Die Datenvalidität in OKJUG betrug seinerzeit - und nach derzeitigem Kenntnisstand auch weiterhin - ca. 90 %.										
Entwicklung ambulante Hilfen										
Stichtagshebungen im Ø Jahr	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
alle ambulanten Hilfen	647	963	1257	1577	1899	2079	2201	2278	2416	2383
darunter SpFH	415	635	852	1069	1056	1053	1071	1078	1142	1102
darunter Erziehungsbeistandschaft M3	177	258	302	377	376	372	411	397	418	397
darunter ISE ambulante				52	59	69	71	75	75	73
darunter Begleiteter Umgang	55	70	103	131	104	126	129	168	156	143
darunter heilpäd. Einzelmaßnahmen (Stichtag)				216	231	263	272	293	293	297
darunter heilpäd. Tagesgruppen (Ok. JUG)				95	104	104	117	122	122	123
alle ambulanten Hilfen ohne SpFH/BU/TP					900	1001	1032	1118	1118	1138
andere Erhebungen										
	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
heilpäd. Einzelmaßnahmen (kum.)	153	105	k. A.	306 *	368	405	446	467	498	518
Patenschaften (ab 2009 kum.)	13	13	13	12 *	8	17	34	43	55	60
heilpäd. Tagesgruppen (Platzzahl)	53	69	96	96	96	122	122	132	132	132
Familienkrisenintervention kum.	90	204	k. A.	199	236	238	244	233	216	215

* Ab 2009 kumulative Jahreswerte.

2. Wie haben sich die Personalvolumina (Soll) im Casemanagement im vergangenen Jahr entwickelt (bitte nach Fachdienst, Sozialzentrum, Stadtteilgruppen sowie nach Jahresquartalen differenzieren)?
3. Wie hat sich die Personalausstattung (Ist) im Casemanagement im vergangenen Jahr entwickelt (bitte nach Fachdienst, Sozialzentrum, Stadtteilgruppen sowie nach Jahresquartalen differenzieren)?
4. Wie viele Stellen waren monatlich seit September 2015 im Casemanagement unbesetzt?

Die in den Fragen 2 bis 4 gestellten Fragen werden mit der nachfolgenden Tabelle beantwortet. Eine Differenzierung ist nur auf Sozialzentrumsebene möglich.

¹⁾ Für einzelne Leistungsarten in den Jahren 2006 bis 2011 sind keine Daten verfügbar.

Tabelle 2: Entwicklung der Personalvolumina (Soll/Ist) im Casemanagement

SZ	Soll 2015	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal	
		Ist	Differenz	Ist	Differenz	Ist	Differenz	Ist	Differenz
1	27,24	25,09	-2,15	25,09	-2,15	25,21	-2,03	25,77	-1,47
2	29,88	32,20	2,32	32,84	2,96	31,23	1,35	30,23	0,35
3	11,89	8,30	-3,59	10,48	-1,41	12,48	0,59	11,48	-0,41
4	38,67	34,54	-4,13	37,94	-0,73	39,24	0,57	40,22	1,55
5	21,25	16,59	-4,66	18,98	-2,27	19,00	-2,25	19,29	-1,96
6	26,09	22,56	-3,53	27,32	1,23	22,94	-3,15	24,61	-1,48
Gesamt	155,02	139,28	-15,74	152,65	-2,37	150,10	-4,92	151,60	-3,42

SZ	Soll 2016	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal	
		Ist	Differenz	Ist	Differenz	Ist	Differenz
1	26,88	23,84	-3,04	23,31	-3,57	23,17	-3,71
2	30,85	28,60	-2,25	31,73	0,88	31,12	0,27
3	11,26	8,66	-2,60	9,30	-1,96	9,30	-1,96
4	35,38	35,38	0,00	31,47	-3,91	29,47	-5,91
5	20,25	15,76	-4,49	15,11	-5,14	14,60	-5,65
6	25,44	20,87	-4,57	23,19	-2,25	23,32	-2,12
F9	44,61	35,60	-9,01	47,51	2,90	45,75	1,14
Gesamt	194,67	168,71	-25,96	181,62	-13,05	176,73	-17,94

SZ	Soll 2016	01.10.2016	
		Ist	Differenz
1	27,83	21,92	-5,91
2	30,91	27,92	-2,99
3	11,36	9,43	-1,93
4	36,63	32,93	-3,70
5	20,54	13,40	-7,14
6	26,51	23,65	-2,86
F9	44,61	45,13	0,52
Gesamt	198,39	174,38	-24,01

Das „Ist“ enthält dabei alle Beschäftigungsvolumina, die zum Stichtag beschäftigt sind. D. h., dass z. B. Langzeiterkrankte bis zum Ende der Lohnfortzahlung, langzeiterkrankte Beamte oder Mitarbeiterinnen, die sich im Mutterschutz befinden, im Ist mitgezählt werden. Im Jahr 2015 sind im Soll zudem die für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen/Ausländer spezialisierten Casemanagerinnen/Casemanager (CM) enthalten. Ab dem 1. Januar 2016 ist die Zentralisierung des entsprechenden CM in dem neuen Fachdienst Flüchtlinge und Integration (F9) erfolgt und wird daher gesondert ausgewiesen. Durch die im Rahmen des Aufgabenzuwachses im Bereich der umA umgesetzte deutliche Erhöhung des Solls in diesem Bereich auf heute 44,61 Beschäftigungsvolumen (BV), von denen knapp die Hälfte aus den Sozialzentren in den neuen Fachdienst gewechselt sind, ist die Zahl der unbesetzten Stellen deutlich angestiegen.

- Ist unter diesen Bedingungen gewährleistet, dass gemäß den Vorgaben des SGB VIII eine zeitnahe Hilfeplanung vorgenommen wird?

Eine qualitativ hochwertige, zeitnah erfolgende Hilfeplanung nach den Vorgaben des § 36 SGB VIII ist Ziel des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Wie der Senat im Rahmen vorausgegangener Berichterstattungen zum Projekt Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ) sowie zum hieraus entwickelten Konzept zur Weiterentwicklung des Jugendamtes (JuWe) (zuletzt am 19. April 2016) dargelegt hat, wird das Hilfeplanverfahren im Rahmen dieses Konzepts – ausgehend von den bereits erarbeiteten Fachstandards und Leitbildern – systematisch konzeptionell weiterentwickelt und weiterqualifiziert, u. a. durch die Etablierung fester Arbeitsabläufe, klarer Arbeitsstrukturen und einheitlicher Arbeitsstandards, auch zur sozialräumlichen Ausrichtung und Arbeit im gesamten Jugendamt.

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, wird durch interne Fachvorgaben sichergestellt, dass in allen Fällen unmittelbarer Kindeswohlgefährdung eine unverzügliche Intervention und Hilfeplanung einschließlich sofortiger Schutzmaßnahmen erfolgt. Dies schließt regelhafte Hausbesuche und unmittelbare Inaugenscheinnahme der Kinder und Jugendlichen sowie eine qualifizierte kollegiale Beratung im Vier-Augen-Prinzip ein.

Durch die unter Frage 4 im Casemanagement dargestellte Situation kommt es zum Teil zu Wartezeiten bei der Terminvergabe für allgemeine Beratungen und zu Verzögerungen bei der Fortschreibung von Hilfeplänen in bereits laufenden Hilfen oder zu Einschränkungen in der Qualität und Geschwindigkeit der Falldokumentation. Mitunter wird eine vertiefende Diagnose und Anamnese freien Trägern der Jugendhilfe übertragen. Auch hier ist jedoch gesichert, dass bei krisenhaftem Verlauf eine unmittelbare Bearbeitung und gegebenenfalls Nachjustierung der Hilfeplanung erfolgt.

Durchgängig findet im Rahmen der Hilfeplanverfahren ein interprofessioneller Austausch mit anderen Fachdiensten statt und kann als Standard benannt werden.

6. Ist die Teilnahme an Gerichtsverfahren durch das Jugendamt durchweg gewährleistet? Wenn nein, welche Konsequenzen entstehen dadurch für die Betroffenen und das Justizwesen?

Das Jugendamt ist regelhaft an straf- sowie an familienrechtlichen Verfahren beteiligt. Statistiken hierüber werden beim Senator für Justiz und Verfassung nicht geführt.

Die Teilnahme des Jugendamts an den Strafverfahren vor dem Jugendgericht ist nahezu durchgehend gewährleistet. Entweder nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendgerichtshilfe an den Gerichtsverhandlungen teil oder die zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus dem Casemanagement des Jugendamts, die bereits mit den betroffenen Jugendlichen befasst sind. Sollte eine Teilnahme in Einzelfällen nicht möglich sein, übersendet das Jugendamt regelmäßig vor der Gerichtsverhandlung eine Mitteilung an das Gericht mit Anregungen zu möglichen Maßnahmen für den Jugendlichen. In Verfahren wegen Bagatelldelikten oder gegen Jugendliche, die erstmals vor Gericht stehen, kommen Gericht und Staatsanwaltschaft zu angemessenen Ergebnissen, ohne dass das Jugendamt nach § 38 Jugendgerichtsgesetz die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung gebracht hat.

Die rechtzeitige Vorlage schriftlicher Berichte der Jugendgerichtshilfe vor dem Landgericht Bremen ist grundsätzlich gewährleistet. Zu den Verfahren bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften sehen die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften noch Verbesserungsbedarf.

In familiengerichtlichen Verfahren stellt sich die Situation wie folgt dar: In Kinderschutzverfahren – in denen das Jugendamt regelmäßig selbst Antragsteller ist – nimmt das Jugendamt grundsätzlich an den gerichtlichen Verfahren teil. In den familiengerichtlichen Verfahren bezüglich des Sorge- und des Umgangsrechts kann das Jugendamt im gegenwärtigen Personalrahmen den Anforderungen der Gerichte jedoch nicht durchgängig entsprechen. Hierdurch kommt es gegebenenfalls zu Verfahrensverzögerungen. Durch die vorgenommene vermehrte Einschaltung von Verfahrensbeiständen kommt es für die Justiz zu Mehrkosten.

7. Welche Vertretungsregelungen gelten im Casemanagement im Fall von Krankheit, Urlaub, Fortbildung oder ähnlichem? Gibt es einen Vertretungspool, auf den die Stadtteilgruppen zurückgreifen können?

Die Vertretung wird in der Regel in den jeweiligen Stadtteilteams organisiert. So eine Vertretung nicht über eine dauerhafte feste Vertretungslösung (z. B. in Form einer Tandem- oder Tridemlösung) geregelt werden kann, wird sie einzelfallbezogen benannt. In einzelnen Konstellationen wird eine Vertretung durch Unter- bzw. Nachbarteams oder auch durch Referatsleitungen umgesetzt.

Bei akutem Handlungsbedarf in Kinderschutz- und anderen Notfällen wird jederzeit eine Vertretung sichergestellt. Zum Teil ist dafür Mehrarbeit und die Nutzung des Bereitschaftshandys in den Sozialzentren erforderlich. In allen üb-

rigen Fällen kann eine Vertretung nicht immer zeitnah sichergestellt werden, sodass es gegebenenfalls zu Verzögerungen in der Fallbearbeitung und zu Wartezeiten für die Leistungsberechtigten kommt.

8. Erachtet der Senat den Kinderschutz vor dem Hintergrund der Personalausstattung für gewährleistet?

Aufgrund der dargestellten Priorisierung des Kinderschutzes geht der Senat grundsätzlich von einer gegebenen Gewährleistung des Kinderschutzes entsprechend der geltenden Standards (z. B. Vier-Augen-Prinzip bei Hausbesuchen oder Beratung mehrerer Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung) aus. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und im Aufbau befindlichen Personalverstärkungen im Amt für Soziale Dienste (AfSD) sowie der angrenzenden Fachdienste des Jugendamts und auf Grundlage der derzeit vorliegenden Fachkonzepte, Anforderungsprofile und Bewertungsgrundlagen, erachtet der Senat die bestehenden Personalzielzahlen in diesem Bereich grundsätzlich als ausreichend. Generell teilt der Senat die bundesweite Einschätzung von Fachbehörden und Fachverbänden, wonach auch bei größter Sorgfalt und Verstärkung niedrigschwelliger und präventiver Unterstützungssysteme Kindeswohlgefährdungen, die sich häufig im Dunkelfeld bewegen, im Einzelfall leider nie voll kommen ausgeschlossen werden. Im Übrigen sieht die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vor, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob möglicherweise entstandene Personal-Überkapazitäten im Fachdienst Flüchtlinge und Integration wieder in das klassische Casemanagement überführt werden können.

9. Erachtet der Senat seine Fürsorgepflicht und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten für gewährleistet?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ambulanten Sozialdienst sind hohen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Zugleich unternimmt der Senat allergrößte Anstrengungen, um seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten gerecht zu werden. Auch das Jugendamt beteiligt sich an den mit der Dienstvereinbarung „Gesundheitsmanagement“ vom 23. Juni 2009 beschlossenen Bausteinen der Personalentwicklung und Gesundheitsförderung. Mit Unterstützung des Kompetenzzentrums Gesundheitsmanagement werden geeignete Strukturen und Vorgehensweisen in der Entwicklung des Gesundheitsmanagements aufgebaut und umgesetzt.

10. Wie viele Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind im vergangenen Jahr aus dem Jugendamt vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschieden?

Im Jahr 2015 sind folgende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschieden:

Auf eigenen Wunsch mit Auflösungsvertrag	6,
auf eigenen Wunsch – sonstige Gründe	4,
Ende der Befristung	1,
Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	1,
Auf Antrag mit 63. Lebensjahr, flexible Altersgrenze	1,
Insgesamt	13.

11. Wie gedenkt der Senat/das Landesjugendamt vor diesem Hintergrund den JuWe-Prozess sicherzustellen?

Wie der Senat im Rahmen vorausgegangener Berichterstattungen zum Stand des JuWe-Projekts dargelegt hat, ist der Gesamtprozess der Übertragung der Ergebnisse des Modellprojekts ESPQ auf das gesamte Jugendamt trotz aller Herausforderungen (u. a. Fachkräftemangel) und der bei einem so umfangreichen Veränderungsprozess zu erwartenden Bedenken und Gegenargumente bisher im Rahmen der Zeitplanung (mit leichten Verzögerungen in Teilbereichen) auf einem guten Weg. Mögliche Zeitverzögerungen, die in einem Personalgewinnungs- und -besetzungsverfahren üblich sind, müssen dabei mit berücksichtigt werden.

Eine Zuständigkeit des Landesjugendamts für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben besteht nicht. Die Landesjugendämter unterstützen die kommunale Aufgabenwahrnehmung durch fachliche Empfehlungen und Handreichungen, die über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) herausgegeben werden. Das Landesjugendamt Bremen ist über die unmittelbare Beteiligung am JuWe-Prozess sowie die hierzu eingerichteten Unterarbeitsgruppen beratend direkt an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beteiligt.

12. Hat der Senat den Jugendhilfeausschuss-Beschluss vom 2. Juni 2016 zur Kenntnis genommen und darüber beraten? Wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Der Senat hat sich in verschiedenen Beratungen mit Zielsetzungen, Weiterentwicklungsbedarfen und Bestandsaufnahmen des Jugendamts Bremen befasst, insbesondere mit dem Modellprojekt ESPQ und im Anschluss mit dem Projekt „Weiterentwicklung des Jugendamt“ (JuWe).

13. Erachtet der Senat es weiterhin für nicht erforderlich, die Beschäftigten des Jugendamts analog den Bremerhavener Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie bundesweit üblichen Gehaltsstrukturen entsprechend zu entlohnen?

Die Senatsbefassung zur künftigen Eingruppierung der Casemanagerinnen und Casemanager in Anlehnung an das Entgeltniveau von vergleichbaren Funktionen in den Umlandgemeinden ist am 25. Oktober 2016 erfolgt.

